

Interpellation Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 19. Februar 2018

Agglomerationsprogramm «Regio Wil» im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2018

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil stellt in seiner Interpellation vom 19. Februar 2018 fest, dass die Haltung des zuständigen Regierungsrates im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz den zentralen Punkten des Agglomerationsprogramms der Region Wil widerspreche. Konkret bezieht er sich auf einen vermeintlichen Entscheid, das fünftgrösste Gebäude (mit Grosshandel) des Kantons St.Gallen mitten im Dorf Lenggenwil zu erlauben. Beanstandet werden insbesondere die auf der Basis eines Sondernutzungsplans vorgesehenen Gebäudeabmessungen sowie der durch den Grosshandel zusätzlich verursachte Hauptverkehr, der «unnötig durch Zuzwil nach Wil oder via Staubhausen mit Klosterstich – der ein Gefälle von 12 Prozent aufweist – nach Oberbüren zum Autobahnanschluss führen» würde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellation bezieht sich auf ein Bauprojekt eines grösseren Betriebs für die Holzverarbeitung, die Holzveredelung und den Holzhandel in Lenggenwil. Um das Vorhaben in der rechtskräftigen Gewerbe-Industriezone erstellen zu können, erliess der Gemeinderat Niederhelfenschwil am 15. Oktober 2015 den Überbauungsplan Geren. Die Planaufgabe erfolgte noch gestützt auf das damals gültige Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz), also vor Vollzugsbeginn des aktuellen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am 1. Oktober 2017.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde. Dies gilt namentlich auch für den Erlass von Sondernutzungsplänen wie beispielsweise einem Überbauungsplan. Sondernutzungspläne eröffnen im Wesentlichen die Möglichkeit, die im Baureglement und Zonenplan als Grundordnung vorgesehenen Höchstmasse zu überschreiten.

Gegen den Überbauungsplan Geren wurden Einsprachen und in der Folge auch Rekurse eingereicht. Nach Art. 33 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [SR 700; abgekürzt RPG]) ist die volle Überprüfung von Nutzungsplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde gewährleistet. Im Rekursverfahren ist diese Funktion im Kanton St.Gallen dem Baudepartement zugedacht (Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1] i.V.m. Art. 25 Bst. a^{bis} des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]).

Die Überprüfung der Nutzungsplanung umfasst eine Rechts- und Sachverhaltskontrolle. Der für die Planungsbehörde bei der Orts- und Regionalplanung notwendige Ermessensspielraum wird dabei gewahrt (Art. 3 Abs. 2 Baugesetz).

Der Überbauungsplan Geren, das Strassenbauprojekt und der Teilstrassenplan Buchenstrasse sowie der angefochtene Einspracheentscheid des Gemeinderates der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil wurden mit dem Entscheid des Baudepartementes

vom 9. Juli 2018 aufgehoben. Der Entscheid verweist im Wesentlichen auf die fehlende Zonenkonformität des Bauprojekts und die nicht hinreichende Erschliessung des Gewerbe-Industriequartiers.

3. Die Verarbeitung und Verwertung des heimischen Rohstoffs Holz ist traditionell in ländlichen Gegenden angesiedelt. Um Industrieanlagen im klassischen Sinn handelt es sich dabei nicht, auch wenn der Platzbedarf aufgrund der modernen Produktionsmethoden und des Lagerbestands gross ist. Grössere Sägerei-, Zimmerei- oder Holzbaubetriebe sind heute oft einer Gewerbe-Industriezone zugeteilt, teilweise aber auch einer Wohn-Gewerbezone (z.B. Gebr. Eisenring AG, Gossau).
4. Die politische Gemeinde ist zuständig für die Ortsplanung und somit für den Erlass des Überbauungsplans. Das Raumplanungsbüro wurde von der Gemeinde lediglich beratend und für die Ausarbeitung der Planungsinstrumente beigezogen.
5. Die kantonalen Behörden beurteilen und prüfen Planerlasse der politischen Gemeinden nach geltendem Recht. Die Bedürfnisse grosser Gemeinden werden gemäss dem geltenden Recht nicht stärker gewichtet als diejenigen von kleinen Gemeinden.
6. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in Lenggenwil wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Die durch das Projekt ausgelösten Verkehrsbewegungen sind ermittelt und deren Auswirkungen beurteilt.
7. Im Planungsprozess wurde die Erschliessung des Bauvorhabens durch das kantonale Tiefbauamt und die Kantonspolizei verkehrs- und sicherheitstechnisch überprüft. Soweit nötig wurden auch die Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz beurteilt.
- 8.–10. Das fragliche Bauvorhaben steht weder im Widerspruch zum Agglomerationsprogramm der Region Wil noch zum Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wil West. Auch werden die für die Entwicklung des ESP Wil West und andere Massnahmen in Aussicht gestellten Bundesgelder durch das fragliche Bauprojekt in Lenggenwil nicht gefährdet.